

Bearbeitet von: Nadine Gerlich

E-Mail: finanzausgleich@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 9898-

Hannover

Dez.41-19733-2020/2021

1151

19.08.2020

Informationsschreiben

Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen (§ 14 g NFAG); Zahlungstermin 04. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der krisenbedingten Unterstützungsmaßnahmen in Form von Ausgleichszahlungen für Gewerbesteuerausfälle gemäß § 14 g Niedersächsisches Gesetz für den Finanzausgleich (NFAG) möchten wir Sie auf Besonderheiten im Ablauf des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) 2021 und der Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes hinweisen.

1. Die Abgabe der Steuerkraftmeldung durch Sie erfolgt wie üblich bis zum 15. Oktober 2020. Nach der Weiterverarbeitung durch das LSN werden die Daten der Steuerkraftmeldung an Sie zur Prüfung übersendet. In diesem Jahr steht Ihnen für diese Prüfung eine Woche zur Verfügung. Das LSN benötigt die Ergebnisse frühzeitig, um die korrekten Auszahlungsbeträge für die Sonderzahlung am 04. Dezember 2020 zu ermitteln.
2. Die Zahlungen vom 04. Dezember 2020 fließen in die Berechnung der vorläufigen Grundbeträge des Finanzausgleichs 2021 ein. Die Bekanntgabe der vorläufigen Grundbeträge im November 2020 wird daher später als gewöhnlich erfolgen. Das LSN ist bemüht, Ihnen die vorläufigen Grundbeträge schnellstmöglich mitzuteilen. Wir bitten daher, von Nachfragen bzgl. des Zeitpunkts der Bekanntgabe und der Höhe des vorläufigen Grundbetrages abzusehen. Eine

zügige und fristgerechte Meldung der Gewerbesteuerumlage des 3. Quartals 2020 trägt zu einer schnelleren Berechnung und Mitteilung der Ergebnisse bei.

3. In die darauffolgende Meldung (Jahresmeldung) der Gewerbesteuerumlage zum Zahlungstermin 01. Februar 2021 (Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes) fließt die Ausgleichsleistung von Gewerbesteuerausfällen *nicht* ein. Es handelt sich hierbei um Zuweisungen des Landes und nicht um Einnahmen aus der Gewerbesteuer.
4. Die Auszahlungen der zwei krisenbedingten Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 14 g sowie § 14 h¹ NFAG, am 04. Dezember bzw. am 20. September 2020, erfolgen über die Landkreise. Diese leiten dann die jeweils entsprechenden Beträge an die Gemeinden weiter.
5. In der Anlage finden Sie eine Modellrechnung zur Ermittlung der Steuerkraftzahl für den KFA 2021 gemäß § 14 g Abs. 3 NFAG. Wichtig ist, dass die hierbei verwendeten Werte beispielhaft sind und nur der Veranschaulichung der Berechnungsweise dienen. Die tatsächlichen Werte können frühestens nach der Prüfung der Steuerkraftmeldung (siehe 1.) ermittelt werden. Die Beispielrechnung wird außerdem auf der Internetseite des LSN unter Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Übersicht > Service, Downloads > Kommunaler Finanzausgleich bereitgestellt.

Das LSN steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Gerlich

Anlage

Das Schreiben ist elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben.

¹ Gemäß § 14 h NFAG werden am 20. September 2020 11 Mio. Euro an die Schulträger und 89 Mio. Euro an die Gemeinden zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen ausgezahlt.